

Wie Fürsten vnd Herren Ban- cket/ zu bestellen vnd anzuordnen/ was auch für Officier vnd beampte Diener/ darzu nottürfftiglich zu gebrau- chen seyen.

Vom Hofmeister/ Marschalck/ Hauß/ Stäbel
oder Küchenmeister Ampt.

Das I. Capitel.



He als wir zu vnser nachfolgendē Koch-
kunst kommen / so wollen wir zuvor ein wenig von
bestellung der Bancketen / auch von den Beampten
darzugehörigen Dienern / reden vnd handeln. Die-
weil aber in Hof vnd Haußhaltungen / Fürsten
vnd Herrn Bancketen / nicht allenthalben einerley /
sondern nach eines jeden Landes vnd Herrn brauch
vnd gelegenheit / mancherley ordnung ist / so werden
auch daher die Officien an einem ort anders als an einem andern genennet
a vnd